

## Richtlinie

# **Gründungsförderung Wirtschaftsstandort Innenstadt zur Reduzierung des Gewerbeleerstands und zur Ansiedlung von Start-ups und Ausgründungen aus dem Bereich Forschung und Entwicklung in der Wolfsburger Innenstadt in der Fassung vom 10.12.2025**

### **Präambel**

Ziel der Zuwendungen ist es, die Innenstadt von Wolfsburg als Wirtschaftsstandort durch einen gezielten Zuschuss bei der Neuvermietung von leerstehenden Gewerbeeinheiten durch Neuansiedlungen sowie Existenzgründung und Ansiedlung von Start-ups aus dem Bereich Forschung und Entwicklung (FuE) zu stärken und zu fördern. Die Maßnahme und Inhalte dieser Richtlinie beruhen dabei auf den strategischen Inhalten des durch den Rat der Stadt Wolfsburg beschlossenen Roadmap Innenstadt (Projekt VIII) als Teilprodukt des Entwicklungskonzeptes Innenstadt sowie dem ebenfalls durch Rat der Stadt Wolfsburg beschlossenen Zukunftskonzept Wissenschaft (Projekt Gründungsförderung).

Im Rahmen des Förderprogramms gewährt die Stadt Wolfsburg in Zusammenarbeit mit der Wolfsburg Wirtschaft und Marketing GmbH (folgend WMG) kleinen und mittleren Unternehmen sowie Corporate Entrepreneurships / Corporate Venturings aus dem Hochschul- und Forschungsbereich einen Mietzuschuss in den ersten zwölf Monaten des Mietverhältnisses bzw. nach Geschäftseröffnung. Im Falle einer Dienstleistung (insb. Handel und Gastronomie) mit Kundenverkehr kann ein zusätzlicher Zuschuss für eine Marketingstrategie und der erstmaligen Inneneinrichtung bzw. Marketing- oder Ladenbaukosten gewährt werden. Folgend wird zwischen dem Fördergegenstand „II.I. Mietzuschuss für Ladenleerstände im Erdgeschoss“, „II.II. Zuschuss für Beratungsleistungen / Konzept und Ladenbauzuschuss“ sowie „II.III. Mietzuschuss für Büroflächen von Start-ups oder Ausgründungen aus dem Bereich FuE“ unterschieden.

Durch die Stadt Wolfsburg stehen ab dem 01.01.2026 für insgesamt 24 Monate 150.000 Euro zur Verfügung. Pro Kalenderjahr entspricht dies 75.000 Euro.

#### **I. Zuwendungszweck**

1. Die Stadt Wolfsburg stellt finanzielle Mittel zur Minderung von Ladenleerständen und zur Ansiedlung von Start-ups sowie Corporate Entrepreneurships / Corporate Venturings aus dem Bereich FuE im Zentralen Versorgungsbereich (ZVB) Innenstadt zur Steigerung der Gesamtattraktivität und wirtschaftlichen Resilienz der Innenstadt zur Verfügung.
2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Stadt Wolfsburg als bewilligende Stelle entscheidet in Abstimmung mit der WMG nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### **II. Fördergegenstand**

##### **II.I. Mietzuschuss für Ladenleerstände im Erdgeschoss**

1. Bezoschusst werden der Bezug und die wirtschaftliche Neunutzung eines bereits vorhandenen Ladenlokals im ZVB Innenstadt (wie in Ziffer III. definiert). Hierunter fallen auch Unternehmensnachfolgen (ausgeschlossen ist unentgeltliche Betriebsübernahme). Der Zuschuss wird in Form der in Ziffer IV. beschriebenen Maßnahme bewilligt.

2. Eine Verlagerung eines bestehenden Betriebs durch die zusätzlicher Leerstand entsteht, ist nicht förderfähig.
3. Gefördert wird ausschließlich der Bezug von bereits bestehenden Ladenlokalen in Erdgeschossflächen. Inhaltlich sind hierunter Räumlichkeiten mit Schaufenstern zu verstehen, die für den Kundenverkehr bestimmt sind.
4. Zur Förderung im Sinne dieser Richtlinie schließt ein neuer Mieter mit dem Eigentümer von leerstehenden Ladenlokalen in den unter Ziffer III. genannten Fördergebiet einen Mietvertrag zur gewerblichen Nutzung.
5. Voraussetzung für die Förderung ist, dass sich das Ladenlokal in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand befindet. Das bedeutet, dass zum Beispiel die Elektrik, Statik etc. den aktuellen Anforderungen entsprechen und zumutbare Mitarbeiter- und Sanitärräume vorhanden sind.
6. Es werden nur Neuanmietungen von Ladenlokalen gefördert, deren Kaltmietpreis pro Quadratmeter den für die Innenstadt zu dem Zeitpunkt üblichen Miete in der jeweilen Lage, Flächengröße, Ausstattung sowie Objektzustand entspricht. Einzelfallentscheidungen zur Förderung trifft die Stadt Wolfsburg in Abstimmung mit der WMG unter den vorgenannten Kriterien.
  - a. Um eine Förderung zu erhalten, sind für einen Zeitraum von zwei Jahren ab Eröffnung des Geschäftes Mietpreiserhöhungen ausgeschlossen. Der Vermieter muss dem Zuwendungsempfänger eine entsprechende Mietpreisbindung einräumen, so dass er die Miete nur im Rahmen einer Indexanpassung erhöhen darf.
  - b. Bei Vereinbarungen über Staffelmieten muss der finale Mietpreis, dem Kaltmietpreis pro Quadratmeter den für die Innenstadt üblichen Mieten in der jeweilen Lage, Flächengröße, Ausstattung sowie Objektzustand entsprechen. Der Zuschuss wird auf die jeweilig vereinbarten Mietkosten im Förderzeitraum gewährt.
7. Die Stadt Wolfsburg ist in Abstimmung mit der WMG berechtigt, Ladenlokale zur Förderung abzulehnen, wenn diese die vorstehenden Anforderungen nicht erfüllen.

### **II.II. Zuschuss für Beratungsleistungen / Konzept und Ladenbauzuschuss**

1. Im Rahmen des Mietzuschusses für die Ladenleerstände im Erdgeschoss ist es möglich, zusätzlich einen pauschalen Zuschuss für Beratungsleistungen mit einhergehender Entwicklung einer Marketingstrategie bzw. Ladenkonzept zu erhalten. Dieses hat dem Gesamtkonzept (sh. Businessplan u.a. Markenidentität, Zielgruppe und Kundenbindung) zu entsprechen.
2. Ein weiterer pauschaler Zuschuss wird für das Marketing, die Inneneinrichtung und Ladenbaukosten gewährt. Hierfür ist ein Konzept (sh. II.II.1) vorzulegen.
3. Die Stadt Wolfsburg ist in Abstimmung mit der WMG berechtigt eine Förderung abzulehnen, wenn die vorstehenden Anforderungen nicht erfüllt werden.

### **II.III. Mietzuschuss für Büroflächen von Start-ups oder Ausgründungen aus dem Bereich FuE**

1. Bezuschusst werden der Bezug und die wirtschaftliche Neunutzung einer bereits vorhandenen Büro- oder Gewerbefläche im ZVB Innenstadt (wie in Ziffer III. definiert). Der Zuschuss wird in Form der in Ziffer IV. beschriebenen Maßnahme bewilligt.
2. Eine Verlagerung eines bereits bestehenden Betriebes innerhalb des Fördergebietes ist nicht förderfähig.

3. Gefördert wird vorwiegend der Bezug von bereits bestehenden Büro- oder Gewerbeflächen ab dem ersten Obergeschoss. In begründeten Ausnahmen ist die Förderung von Erdgeschossflächen außerhalb der zentralen Einkaufslagen u.a. Porschestraße möglich.
4. Zur Förderung im Sinne dieser Richtlinie schließt ein neuer Mieter mit dem Eigentümer von leerstehenden Büro- oder Gewerbeflächen in den unter Ziffer III. genannten Fördergebiet einen Mietvertrag zur gewerblichen Nutzung.
5. Voraussetzung für die Förderung ist, dass sich die Büro- oder Gewerbeflächen in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand befinden. Das bedeutet, dass zum Beispiel die Elektrik, Statik etc. den aktuellen Anforderungen entsprechen und zuverlässige Mitarbeiter- und Sanitärräume vorhanden sind.
6. Es werden nur Neuanmietungen von Büro- und Gewerbeflächen gefördert, deren Kaltmietpreis pro Quadratmeter den für die Innenstadt zu dem Zeitpunkt üblichen Miete in der jeweilen Lage, Flächengröße, Ausstattung sowie Objektzustand entspricht. Einzelfallentscheidungen zur Förderung trifft die Stadt Wolfsburg in Abstimmung mit der WMG unter den vorgenannten Kriterien.
  - a. Um eine Förderung zu erhalten, sind für einen Zeitraum von zwei Jahren ab Bezug der Fläche Mietpreiserhöhungen ausgeschlossen. Der Vermieter muss dem Zuwendungsempfänger eine entsprechende Mietpreisbindung einräumen, sodass er die Miete nur im Rahmen einer Indexanpassung erhöhen darf.
  - b. Bei Vereinbarungen über Staffelmieten muss der finale Mietpreis, dem Kaltmietpreis pro Quadratmeter den für die Innenstadt üblichen Mieten in der jeweilen Lage, Flächengröße, Ausstattung sowie Objektzustand entsprechen. Der Zuschuss wird auf die jeweilig vereinbarten Mietkosten im Förderzeitraum gewährt.
7. Die Stadt Wolfsburg ist in Abstimmung mit der WMG berechtigt, Büro- und Gewerbeflächen zur Förderung abzulehnen, wenn diese die vorstehenden Anforderungen nicht erfüllen.

### **III. Fördergebiet**

Durch die Förderung werden der Bezug und die wirtschaftliche Neunutzung eines bereits vorhandenen Ladenlokals sowie von Büro- und Gewerbeflächen in der Innenstadt Wolfsburg bezuschusst. Das Fördergebiet für den Zuschuss ist auf den gemäß des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Wolfsburg definierten und vom Rat der Stadt Wolfsburg beschlossenen ZVB Hauptzentrum Innenstadt Wolfsburg zzgl. der dortigen Gebietsabgrenzung Handwerkerviertel begrenzt.

### **IV. Art, Umfang, Höhe und Zeitraum der Zuwendung**

1. Zu Ziffer II.I. Mietzuschuss für Ladenleerstände im Erdgeschoss
  - a. Die Zuwendung wird in Form eines auf 12 Monate befristeten Mietzuschusses gewährt.
  - b. Der Mietzuschuss wird für die ersten 12 Monate des Mietverhältnisses oder für 12 Monate ab Geschäftseröffnung gewährt, endet jedoch spätestens zum 31.12.2027.
  - c. Der Mietzuschuss kann rückwirkend für die ersten zwei Monate des Mietverhältnisses oder der Geschäftseröffnung ausgezahlt werden, jedoch erst ab dem 01.01.2026.
  - d. Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 50 Prozent der Nettokaltmiete der ersten 12 Monate des Mietverhältnisses oder ab der Geschäftseröffnung. Weitere Kosten in Verbindung mit dem Mietverhältnis, wie z. B. Nebenkosten, Betriebskosten usw., sind vom Zuwendungsempfänger zu tragen.

- e. Der Mietzuschuss beträgt maximal 1.250 Euro (netto) im Monat bzw. maximal 50 % der Nettokaltmiete. Die Differenz zwischen der 1.250 Euro (netto)-Grenze und der tatsächlichen Nettokaltmiete ist selbst zu tragen.
  - f. Im Falle einer Unternehmensnachfolge beträgt der Mietzuschuss maximal 750 Euro (netto) im Monat bzw. maximal 25 % der Nettokaltmiete. Die Differenz zwischen der 750 Euro (netto)-Grenze und der tatsächlichen Nettokaltmiete ist selbst zu tragen.
  - g. Die Förderung wird monatlich nach Nachweis der Mietzahlung an den Zuwendungsempfänger ausgezahlt.
2. Zu Ziffer II.II. Zuschuss für Beratungsleistungen / Konzept und Ladenbauzuschuss
- a. Zudem wird ein einmaliger Zuschuss für Beratungsleistungen zur Erstellung eines Marketing-/Designkonzeptes mit einer pauschalen Höhe von 1.000 € (Auszahlungsbetrag) gewährt. Die Differenz zwischen den 1.000 € und den tatsächlichen Beratungs-/Konzeptkosten ist selbst zu tragen.
  - b. Zusätzlich wird ein „Ladenbauzuschuss“ in Höhe von einmalig pauschal 5.000 € (Auszahlungsbetrag) für Marketingmaßnahmen, Innenausstattung und Ladenbaukosten (inklusive Renovierung) gewährt. Der Zuschuss gilt für Innenausstattung und Ladenbaukosten (inklusive Renovierung) nur für Maßnahmen in und an den Verkaufsflächen. Verkaufsflächen sind diejenigen umbauten Flächen, die im Ladenlokal dem Verkauf und der Warenpräsentation dienen. Nebenflächen wie Lagerflächen, Flure, Sozialräume usw. zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
  - c. Für den bestehenden Ladenbau, der einem vorherigen Mieter abgekauft wird, wird grundsätzlich kein Zuschuss gewährt. Über begründete Ausnahmen in Einzelfällen entscheidet die Stadt Wolfsburg in Abstimmung mit der WMG.
  - d. Ein Zuschuss für Beratungsleistungen und Konzept gemäß Ziffer 2a sowie ein Ladenbauzuschuss gemäß Ziffer 2b wird auch Eigentümern einer Immobilie gewährt, die dort selbst ein neues Geschäft eröffnen möchten.
3. Zu Ziffer II.III. Mietzuschuss für Büroflächen von Start-ups sowie Corporate Entrepreneurships / Corporate Venturings aus dem Bereich FuE
- a. Die Zuwendung wird in Form eines auf 12 Monate befristeten Mietzuschusses gewährt.
  - b. Der Mietzuschuss wird ab dem 01.01.2026 für die ersten 12 Monate des Mietverhältnisses gewährt und endet jedoch spätestens zum 31.12.2028.
  - c. Der Mietzuschuss kann rückwirkend für die ersten zwei Monate des Mietverhältnisses ausgezahlt werden, jedoch erst ab dem 01.01.2026.
  - d. Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 50 Prozent der Nettokaltmiete der ersten 12 Monate des Mietverhältnisses. Weitere Kosten in Verbindung mit dem Mietverhältnis, wie z. B. Nebenkosten, Betriebskosten usw., sind vom Zuwendungsempfänger zu tragen.
  - e. Der Mietzuschuss beträgt maximal 1.250 Euro (netto) im Monat bzw. maximal 50 % der Nettokaltmiete. Die Differenz zwischen der 1.250 Euro (netto)-Grenze und der tatsächlichen Nettokaltmiete ist selbst zu tragen.
  - f. Die Förderung wird monatlich zum Monatsende nach Nachweis der Mietzahlung an den Zuwendungsempfänger ausgezahlt.

## **V. Allgemeine Förderbedingungen / -voraussetzungen**

1. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuwendung. Die Stadt Wolfsburg entscheidet gemeinsam mit der WMG nach Prüfung über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel und der eingereichten Bewerbungsunterlagen.
2. Die Inanspruchnahme weiterer öffentlicher Mietzuschussprogramme ist ausgeschlossen.
3. Eine erneute Förderung desselben Antragstellers ist bei Vorliegen der sonstigen Fördervoraussetzungen möglich, wenn es sich um ein neues, in sich abgeschlossenes wirtschaftliches Vorhaben für ein anderes Ladenlokal bzw. Büro-/Gewerbefläche in dem Fördergebiet handelt.

### Zu Ziffer II.I. Mietzuschuss für Ladenleerstände im Erdgeschoss

4. Zuschusswürdig für den Mietzuschuss gemäß Ziffer II.I. sind die Vorhaben, die
  - a. einen erwartbaren positiven Effekt zur Belebung und Attraktivierung der Innenstadt innehaben und Downgrading-Effekten entgegenwirken,
  - b. qualitativ zur Vielfältigkeit der Innenstadt beitragen und somit das bestehende Angebot stärken und ergänzen (Branchenmix) und somit den Einwohner\*innen und Gästen der Innenstadt einen Mehrgewinn bieten,
  - c. sowie durch ein schlüssiges Konzept (sh. Businessplan, inkl. und Vertriebskonzept) sowie persönlichen Gesamteindruck überzeugen.
5. Die Stadt Wolfsburg ist in Abstimmung mit der WMG berechtigt, Vorhaben zur Förderung abzulehnen, wenn diese die vorstehenden Anforderungen nicht erfüllen.
6. Die Öffnungszeiten des zu fördernden Gewerbes gemäß Ziffer II.I. orientieren sich an den Ladenöffnungszeiten der Geschäfte derselben Nutzungsart in der jeweiligen Handelslage. Sonderregelungen sind schriftlich begründet zu beantragen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Sonderregelung.

### Zu Ziffer II.II. Zuschuss für Beratungsleistungen / Konzept und Ladenbauzuschuss

7. Ein Zuschuss zu Beratungsleistungen und einer Erstellung eines Marketing-/Designkonzeptes sowie der Ladenbaukosten ist nur im Rahmen einer Beantragung des Mietzuschusses für Ladenlokale gemäß Ziffer II.I. möglich. Ausgenommen davon ist Ziffer IV.2.d.
8. Die Beratungsleistungen/ Erstellung eines Marketing-/Designkonzeptes müssen durch eine externe Agentur oder einem Innenarchitekten erstellt werden.
9. Die Ladenbaukosten können die Ausstattung, Inneneinrichtung, Marketingmittel oder Renovierungsarbeiten umfassen. Für die Arbeiten müssen jeweils drei Angebote eingeholt werden. Dabei ist das wirtschaftlichste Angebot zu wählen.
10. Die Auszahlung der pauschalen Zuschüsse erfolgt nach Beendigung der Arbeiten bzw. der erbrachten Leistung und ist durch Rechnungen sowie der eingeholten drei Angebote nachzuweisen.

**Zu Ziffer II.III. Mietzuschuss für Büroflächen von Start-ups sowie Corporate Entrepreneurs / Corporate Venturings aus dem Bereich FuE**

11. Zuschusswürdig für den Mietzuschuss gemäß Ziffer II.III. sind Corporate Entrepreneurs / Corporate Venturings aus dem Hochschul- und Forschungsbereich, die
  - a. durch ein schlüssiges Konzept (sh. Businessplan, inkl. und Vertriebskonzept) sowie persönlichen Gesamteindruck überzeugen,
  - b. sowie die zudem auf die im Zukunftskonzept Wissenschaft der Stadt Wolfsburg definierten Ziele und Handlungsfelder einzahlen und somit Teil der Umsetzungsstrategie sind bzw. sich aktiv an dieser beteiligen. Dazu zählen inhaltlich insb. technologischen Produkt- und Verfahrensentwicklung, der Materialforschung, Software-, IT- und KI-Entwicklung, Gesundheitswesen sowie der universitären Grundlagenforschung (Universität, Hochschule, Forschungseinrichtung).
12. Die Stadt Wolfsburg ist in Abstimmung mit der WMG berechtigt, Vorhaben zur Förderung abzulehnen, wenn diese die vorstehenden Anforderungen nicht erfüllen.

**Zu Ziffer II.I und II.III**

13. Für die erforderlichen Genehmigungen zum Betrieb des Ladenlokals gemäß Ziffer II.I. sowie Büro-/Gewerbeflächen gemäß Ziffer II.III ist ausschließlich der/die Antragsteller\*in verantwortlich. Bei Bauantragspflicht auf Nutzungsänderung eines Ladenlokals ist die Baugenehmigung vor Nutzung und Auszahlung der Fördermittel vorzulegen. Bei genehmigungsfreien Vorhaben ist dies entsprechend im Antrag zu vermerken. Die Bestätigung der Bauaufsicht wird in diesem Fall von der WMG eingeholt.
14. Die/der Antragsteller\*in muss einen vollständigen und schlüssigen Businessplan inkl. Finanzierungsplanung (sh. Anforderungen unter VII. 2. a) mit den Bewerbungsunterlagen vorlegen. Die gesicherte Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss vor Förderzusage glaubhaft schriftlich dargelegt werden.
15. Die Zuwendung wird nur für sich in dem Fördergebiet befindliche, leerstehende Ladenlokale bzw. Büro-/Gewerbeflächen, die die unter Ziffer II.I bzw. Ziffer I.III genannten Kriterien erfüllen, gewährt. Im Einzelfall können noch belegte Ladenlokale mit gekündigtem Mietvertrag ohne absehbare Nachfolgenutzung einbezogen werden, um drohenden Leerstand zu vermeiden. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung dieser Ladenlokale besteht nicht.
16. Der Mietvertrag für die Zuschüsse gemäß Ziffer II.I muss für eine feste Laufzeit von mindestens drei Jahren geschlossen werden. Endet das Mietverhältnis vor Ablauf von einem Jahr oder wird der Betrieb – ohne Beendigung des Mietverhältnisses – vorzeitig dauerhaft eingestellt, müssen alle gemäß dieser Richtlinie gewährten Zuschüsse zurückgezahlt werden. In begründeten Härtefällen kann die Stadt Wolfsburg in Abstimmung mit der WMG auf eine Rückzahlung verzichten. Eine Härte liegt vor, wenn das Mietverhältnis oder der Betrieb ohne Eigenverschulden aufgrund von nicht vorhersehbaren, nicht bekannten, den wirtschaftlichen Betrieb unverhältnismäßig einschränkenden Umständen, u.a. Baustellen, Brand- oder Wasserschäden etc. endet bzw. eingestellt wird.
17. Der von beiden Mietparteien unterschriebene Mietvertrag muss vor Bewilligung des Antrags bei der WMG eingereicht werden.
18. Die Zahlung der monatlichen Miete muss bei der WMG während der Dauer der Förderung bis zum 15. eines jeden Monats durch ein Duplikat eines Kontoauszuges in analoger oder digitaler Form nachgewiesen werden. Sollte die Mietzahlung nicht nachgewiesen werden, kann der Zuschuss nicht gewährt werden.
19. Eine Untervermietung oder sonstige Übertragung der Nutzung des Ladenlokals, der Büro-/Gewerbeflächen oder Teilen davon ist nachträglich nicht zulässig. Sollte bereits

bei Antragsstellung eine Untervermietung vorliegen, so sind die untervermieteten Flächen sowie die Mietkosten anteilig herauszurechnen. Der Untermitievertrag muss in diesem Fall beigelegt werden. Eine Weiterleitung der Mittel an den Untermieter ist untersagt. Der Untermieter muss auf die Beantragung von Fördermitteln schriftlich verzichten. Sollten sowohl Haupt- als auch Untermieter eine Förderung beantragen, so müssen beide Parteien die geforderten Antragsunterlagen einreichen. Nur der Antrag ist einfach zu stellen. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt an den Hauptmieter. Dieser ist anschließend für die Weiterleitung der Mittel an den Untermieter verantwortlich.

20. Ein Zuschuss gemäß dieser Richtlinie wird nur gewährt, wenn der Höchstbetrag gemäß der De-minimis-GVO der EU<sup>1</sup> nicht überschritten wird. Zur Überprüfung der Einhaltung dieser Voraussetzung gibt die/der Antragsteller\*in in den Antragsunterlagen jede De-minimis Beihilfe an, die er in den vorangegangenen zwei Steuerjahren und in dem laufenden Steuerjahr erhalten hat.

## VI. Antragsberechtigte

1. Antragsberechtigt unter II.I. und II.II. sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU nach der KMU- Definition der Europäischen Kommission)<sup>2</sup>.
2. Antragsberechtigt unter II.III. sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU nach der KMU- Definition der Europäischen Kommission)<sup>2</sup> sowie Corporate Entrepreneurships / Corporate Venturings insbesondere der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften inkl. Lern- und Innovationsfabrik, der 42 Wolfsburg, der Open Hybrid LabFactory, Fraunhofer-Projektzentrum Wolfsburg, Nds. Forschungs-Zentrum Fahrzeugtechnik am MLC, Technische Universität Braunschweig, Wolfsburger Institut für Forschung, Innovation und Technologietransfer sowie des Medizin Campus am Klinikum Wolfsburg der Universität Göttingen. Corporate Entrepreneurships / Corporate Venturings aus anderen Hochschul- und Forschungseinrichtungen sowie der industriellen Forschung sind in ausschließlich in begründeten Ausnahmefällen aufbauend auf dem Zukunftskonzept Wissenschaft der Stadt Wolfsburg antragsberechtigt.
3. Gemäß Ziffer II.I. sollen insbesondere Konzepte des Einzelhandels, der Gastronomie und des Dienstleistungsbereiches gefördert werden, die zu einer Bereicherung der Angebotsvielfalt durch Alleinstellungsmerkmale beitragen. Ausgeschlossen von der Zuwendung sind Vergnügungsstätten, Friseurbetriebe ohne Meistertitel sowie weitere körpernahe Dienstleistungen und große Unternehmen.
4. Antragsteller\*innen müssen sich verpflichten, ihre Arbeitnehmer\*innen entsprechend den geltenden Mindestentgelt- und Tariftreueregelungen zu entlohnern.
5. Die Ziffer II.II. kann nur im Zusammenhang mit der Ziffer II.I. beantragt werden. Der Zuschuss der Ziffer II.II. ist für Ziffer II.III. ausgeschlossen.
6. Gemäß der Ziffer II.III. sollen insbesondere Konzepte von Start-ups, Ausgründungen bzw. Corporate Entrepreneurships / Corporate Venturings aus dem Bereich FuE gefördert werden sh. VI. 2. Dazu zählen entsprechend des Zukunftskonzept Wissenschaft der Stadt Wolfsburg insb. technologischen Produkt- und Verfahrensentwicklung, der Materialforschung, Software-, IT- und KI-Entwicklung, Gesundheitswesen sowie der universitären Grundlagenforschung (Universität, Hochschule, Forschungseinrichtung).
7. Ausgeschlossen von der Zuwendung sind Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. d. Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (Amtsblatt der EU C 244/2 vom 01.10. 2004).

<sup>1</sup>Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24. Dezember 2013)

<sup>2</sup> Grundlage der Einordnung eines Unternehmens als KMU ist die von der EU-Kommission angenommene Empfehlung 2003/361/EG, die seit dem 1. Januar 2005 gilt.

## VII. Antragsunterlagen

1. Anträge sind ausschließlich mit dem auf der Internetseite der Stadt Wolfsburg befindlichen Formular einzureichen.
2. Neben dem Formular sind noch folgende Unterlagen einzureichen:
  - a. Ein vollständiger und schlüssiger Businessplan, in dem sich mit allen für die Eröffnung des Geschäftes relevanten Sachverhalten entsprechend der Empfehlungen der Gründerplattform des Bundes befasst wird inkl. einer Kapitalbedarfs-, Finanzierungs-, Rentabilitäts- und Liquiditätsplanung. Die Rentabilitätsplanung muss dabei für drei Jahre auf Jahres- und die Liquiditätsplanung für zwei Jahre auf Monatsebene erstellt werden. Aus dem Businessplan hat eine mittel- langfristige Rentabilität und wirtschaftliche Tragfähigkeit hervorzugehen.
  - b. Ein Mietvertragsentwurf oder ein abgeschlossener Mietvertrag, der den Kriterien zu dieser Richtlinie entspricht.
  - c. Eine unterzeichnete De-minimis-Erklärung, die auf der Internetseite der Stadt Wolfsburg abrufbar ist.
  - d. Zustimmung DSGVO, die auf der Internetseite der Stadt Wolfsburg abrufbar ist.
  - e. Ggf. Nutzungsänderung bei Bauantragspflicht
  - f. Ggf. Untermietvertrag vgl. Ziffer V.12.
3. Die Stadt Wolfsburg und die WMG sind berechtigt, zur Prüfung des Antrags zusätzliche erforderliche Informationen und Unterlagen anzufordern.

## VIII. Einwilligung zur Nutzung für die Öffentlichkeitsarbeit

Mit Erhalt der Förderung erklärt sich der/die Zuwendungsempfänger\*in damit einverstanden, dass die WMG und die Stadt Wolfsburg die Geschäftseröffnung zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit bis zu fünf Jahre nach Ende der Förderung nutzen darf. Dies geschieht ausschließlich nach vorheriger Rücksprache.

## IX. Einsicht in die betriebswirtschaftlichen Unterlagen

Die Stadt Wolfsburg ist berechtigt, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Fördervoraussetzungen und -bestimmungen sowie sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutsame Umstände bei der/dem Antragsteller\*in vor Ort zu überprüfen und entsprechende Unterlagen und Belege einzusehen. Ebenso bleibt externen Prüfstellen des Landes, des Bundes und der Europäischen Kommission eine entsprechende Prüfung vorbehalten.

## X. Rückforderungsmöglichkeiten

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie, bei falschen Angaben im Förderantrag oder bei einem Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Förderung, kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden. In diesem Fall sind alle gemäß dieser Richtlinie gewährten Zuschüsse an die Stadt Wolfsburg zurückzuzahlen.

Endet das Mietverhältnis vorzeitig (drei Jahre) oder wird der Betrieb – ohne Beendigung des Mietverhältnisses – vorzeitig (drei Jahre) dauerhaft eingestellt, wird mit dem Ende des Mietverhältnisses oder mit dem Ende des Betriebs des Ladengeschäfts auch die Förderung beendet und alle gemäß dieser Richtlinie gewährten Zuschüsse sind an die Stadt Wolfsburg zurückzuzahlen (sh. V.12.).

## XI. Antragsverfahren

1. Die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Grundstücks- und Gebäudemanagement - Wirtschaft und Technologietransfer, ist für die Entscheidung zuständig und fungiert als Bewilligungsstelle (Erstellung eines Zuschussbescheides). Die Beratung erfolgt durch die städtische Wirtschaftsförderungsgesellschaft WMG. Diese informiert über die Fördermöglichkeiten, nimmt Anträge entgegen, führt die Prüfung auf Gewährung durch und unterbreitet der Stadt Wolfsburg einen Entscheidungsvorschlag nach Maßgabe dieser Richtlinie. Die WMG kann ferner die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung des Zuschusses übernehmen. Hierbei sind die jeweils aktuellen kommunalen Vorgaben über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltmitteln zu beachten.
2. Das Verfahren endet, wenn alle Mittel vergeben wurden.
3. Anträge sind bei der Wolfsburger Wirtschaft und Marketing GmbH, Porschestraße 26, 38440 Wolfsburg einzureichen.
4. Der Antrag kann digital im PDF-Format gestellt und mit den erforderlichen unter Ziffer VII und im Antragsvordruck genannten Anlagen per E-Mail an [wirtschaftsfoerderung@wmq-wolfsburg.de](mailto:wirtschaftsfoerderung@wmq-wolfsburg.de) gesendet werden. Alternativ kann der Antrag per Post an die WMG, Porschestraße 26, 38440 Wolfsburg, geschickt werden.
5. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Antragseingangs bearbeitet. Anträge gelten erst dann als formal ordnungsgemäß zugestellt, wenn sämtliche antragsbegründenden Unterlagen (sh. VII. 2.) zur Prüfung vorliegen. Im Anschluss prüft die WMG die Erfüllung der formalen Voraussetzung. Antragsteller\*innen, die die formalen Anforderungen erfüllen und damit in die nähere Auswahl kommen, müssen ihre Geschäftsidee zur abschließenden Feststellung der Erfüllung der allgemeine Förderbedingungen / -voraussetzungen persönlich präsentieren.
6. Der Mietzuschuss ist bis maximal zwei Monate nach Beginn des Mietverhältnisses oder der Geschäftseröffnung zu beantragen. Bei fehlenden Unterlagen oder unzureichender Qualität haben die Antragsteller\*innen nach Aufforderung binnen einer Frist von 30 Tagen die Möglichkeit die Unterlagen vollständig bzw. in ausreichender Qualität endgültig nachzureichen. Sollte dies nicht geschehen wird der Antrag verworfen und dieser muss neu gestellt bzw. der Zuschuss neu beantragt werden.
7. Die WMG stellt die für die Antragstellung und Auszahlungsanforderungen erforderlichen Informationen, Formulare und die Richtlinie zum Download auf der Internetseite der Stadt Wolfsburg zur Verfügung.
8. Die Förderung wird durch einen förmlichen Bescheid bewilligt, aus dem sich die Höhe und die weiteren Bedingungen des bewilligten Zuschusses ergeben.

## XII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 10.12.2025 in Kraft.

Die Änderung dieser Richtlinie darf der Zustimmung des Rates.

Wolfsburg, den 11.12.2025

**STADT WOLFSBURG**  
Der Oberbürgermeister  
Dennis Weilmann